Ablauf des neuen Zugangs zur Frühförderung

Vorstellung eines entwicklungsauffälligen Kindes (aufgefallen bei den Eltern / rziehungsberechtigten, einer Kindertageseinrichtung, dem Jugendamt, der Familienhebamme) beim niedergelassenen Kinderarzt / Hausarzt

Erstellung einer Empfehlung zur Überprüfung des Förderbedarfs durch den Kinderarzt / Hausarzt

Beantragung von heilpädagogischen Leistungen durch die Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Arbeit und Soziales (FB 50) des Kreises Unna mit Unterstützung des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz (FB 53). Dies erfolgt im Rahmen eines Erstgesprächs, der Beratung sowie Sichtung vorhandener Unterlagen und der Anamneseerhebung durch den FB 53.

Entscheidung des amtsärztlichen Dienstes des FB 53 über die Zuordnung zum berechtigten Personenkreis und zur Notwendigkeit von heilpädagogischer Frühförderung unter Einbeziehung

-notwendiger (Eingangs-)Entwicklungsdiagnostik durch eine/n Heilpädagogin / Heilpädagogen

-der persönlichen Untrsuchung des Kindes durch den amtsärztlichen Dienst

soweit diese erforderlich sind.

Abschließende Entscheidung des FB 50 und Mitteilung an die Erzeihungsberechtigten über die Bewilligung (Kostenübernahmeerklärung in doppelter Ausfertigung) bzw. Ablehnung der beantragten Maßnahme.

Erziehungsberechtigte wenden sich mit der Kostenübernahmeerklärung an die Frühförderstelle.

Die Frühförderstelle erhält zur Erstellung des Förderplans notwendige Unterlagen durch den FB 53 und regelt die Aufnahme des Kindes.